



4.1 Abänderungen Norm SIA 118 (2013) für Werkverträge

Neben den im Werkvertragsdokument selbst erwähnten Abänderungen der SIA-Norm 118 gelten die folgenden Modifikationen:

Art. 10

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Materiallieferungen

- Die Zulieferungen des Materials sind auf den Montagevorgang abzustimmen.
- Die Preise der einzelnen Positionen umfassen franko die vollständige Arbeit, einschliesslich Lieferung, Verpackung, Transport, Umlagern und das Abladen und Verteilen auf die zugewiesene Deponie oder Verwendungsstelle.

Art. 23

neu eingefügt:

Hauptpflichten und Haftung

Abs. 3 (neu) Abtretungen oder Verpfändungen der Forderungen des Unternehmers gegenüber der Bauherrschaft aus dem Werkvertrag bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Bauherrschaft.

Art. 24

Abs. 1 wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Treuepflicht und Urheberrecht

Der Unternehmer überträgt dem Bauherrn das Eigentum an den Plänen, Entwürfen, einschlägigen Datenträgern, Modellen etc., sowie die Urheberverwendungsrechte und allfällige weitere Immaterialgüter- und Schutzrechte an den von ihm zu erbringenden Leistungen und der diesen zugrunde liegenden Entwürfen, Zeichnungen, Plänen, Karten, plastischen Darstellungen, etc.

neu eingefügt:

Abs. 4 (neu): Die Öffentlichkeitsarbeit ist grundsätzlich Sache des Bauherrn. Die Veröffentlichung von Projektakten wie insbesondere Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Teilen des Objektes sowie jede Orientierung der Medien ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Bauherrn gestattet. Die Panoramafreiheit bleibt vorbehalten. Werbemasnahmen, Besichtigungen, Reportagen, Publikationen, etc. benötigen die vorgängige schriftliche Zustimmung des Bauherrn.

Art. 44

neu eingefügt:

Voraussetzung (Regiearbeiten)

Abs. 5 (neu): Kaderstunden (wie z.B. Bauführer, Polier und Chefmonteure) dürfen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie im Regieantrag angemeldet und vom Bauherrn vorgängig schriftlich genehmigt wurden. Art. 50 Abs. 2 wird entsprechend gestrichen.

Art. 50

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Siehe Art. 44. / Abs. 5 (neu)

Ansätze für Arbeitsstunden und Material

--

Art. 60

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Ungünstige Witterungsverhältnisse

--

Art. 84

Abs. 1: Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Änderungsrecht des Bauherrn

Verzichtet der Bauherr auf die Ausführung einzelner Arbeiten, so darf er sie ohne Schadloshaltung des Unternehmers durch Dritte ausführen lassen.

Art. 86

Abs. 1-4 werden gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Veränderte Mengen

Die in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten Ausmasse sind approximativ; sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass dadurch die Parteien zur Änderung der festgesetzten Einheitspreise berechtigt wären. Die Verrechnung der Arbeit erfolgt nach definitivem Ausmass am Bau und aufgrund der im Angebot festgelegten Einheitspreise.

Art. 87

Abs. 4 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Fehlen von Einheitspreisen; veränderte Ausführungsvoraussetzungen

Kommt keine Vereinbarung zustande, so steht es der Bauleitung frei, solche Arbeiten in Regie ausführen zu lassen oder für solche Arbeiten, auch während der Ausführung, Konkurrenzofferten einzuholen und die Arbeiten, ohne jegliche Pflicht zur Schadloshaltung des Unternehmers anderweitig zu vergeben.

Art. 157

Abs. 1 wird gestrichen und mit folgender Bestimmung ersetzt:

Gegenstand und Wirkung (Abnahme)

Gegenstand der Abnahme ist das vollendete Werk. In sich geschlossene Werkteile können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Bauherrn separat abgenommen werden.

Art. 163

Abs.1. 1. Satz wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Voraussetzung (Regiearbeiten)

Hat die Bauleitung bei der gemeinsamen Prüfung (Art. 158 Abs. 2) einen Mangel zwar erkannt, die Bauherrschaft auf dessen Geltendmachung aber schriftlich verzichtet, so gilt das Werk (oder der Werkteil) für den Mangel, soweit er schriftlich identifiziert wurde, als genehmigt.

Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Mangels darf aus Stillschweigen nicht vermutet werden.

Art. 169

Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Recht auf Verbesserung, Minderung und Rücktritt

3. oder vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt wird der Bauherr von der Pflicht zur Leistung einer Vergütung befreit; bereits bezahlte Vergütungen kann er zurückfordern. Die Anwendung von Art. 368 Abs. 3 OR wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Werk steht dem Unternehmer zur Verfügung; es kann vom Bauherrn aus dem Grundstück entfernt werden, und zwar auf Kosten des Unternehmers, wenn dieser die Entfernung nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornimmt.